

Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-out)

Die Gesellschaft kann bereits bei der Gründung oder auf Beginn eines künftigen Geschäftsjahres auf die **Wahl einer Revisionsstelle verzichten**, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Gesellschaft ist lediglich zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet;
- b) sie verfügt über weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- c) und alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben auf die Revision verzichtet.

Das Opting-out ist kein Automatismus. Für bestehende Gesellschaften/Genossenschaften mit einer Revisionsstelle ist ein Verzicht **nur für künftige Geschäftsjahre zulässig**, und der Verzicht muss zwingend **vor Beginn des künftigen Geschäftsjahres beim Handelsregister angemeldet** werden. Ein sofortiges oder gar rückwirkendes Opting-out sind unzulässig.

Die Eintragung des Opting-out im Handelsregister erfolgt in zwei Schritten bzw. in zwei separaten Verfahren.

In einem ersten Schritt sind dem Handelsregister zusammen mit der Anmeldung des Opting-out folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Die Erklärung des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans (Geschäftsführung/ Verwaltungsrat/der Verwaltung), dass die Gesellschaft lediglich zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet ist, die Gesellschaft über weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt verfügt und alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. Aktionärinnen und Aktionäre bzw. Genossenschafterinnen und Genossenschafter auf die Revision verzichtet haben. Die Erklärung muss das Datum des Beginns des künftigen Geschäftsjahres enthalten, ab welchem der Verzicht gilt;
- b) Die von der Generalversammlung/Gesellschafterversammlung genehmigte Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres;
- c) Das Protokoll betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung oder ein Auszug davon;
- d) Der Revisionsbericht betreffend das letzte abgelaufene Geschäftsjahr; und
- e) Protokolle und/oder Verzichtserklärungen, welche den Verzicht sämtlicher Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschafter nachweisen.

Sofern die Statuten einer Aktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft eine Revisionsstelle oder gesetzliche Revision und keine Möglichkeit zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision vorsehen, ist für einen gültigen Verzicht eine Statutenänderung notwendig.

Bei der Eintragung des Opting-out für die Zukunft bleibt die bestehende Revisionsstelle vorerst weiterhin im Handelsregister eingetragen und darf nicht gleichzeitig mit dem Opting-out gelöscht werden. Für eine gewisse Zeit wird somit der Handelsregisterauszug der Gesellschaft/Genossenschaft sowohl auf die Existenz einer Revisionsstelle als auch auf das für die Zukunft beschlossene Opting-out hinweisen.

Sobald der Revisionsbericht für das letzte revisionspflichtige Geschäftsjahr vor Beginn des Opting-out vorliegt und die Generalversammlung/Gesellschafterversammlung die entsprechende Jahresrechnung genehmigt hat, kann das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan (Verwaltungsrat/Verwaltung/Geschäftsführung) **in einem zweiten Schritt** auch die Löschung der Revisionsstelle anmelden.